

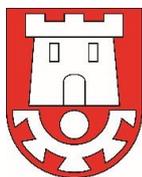


(Foto: fedpol)

WIE WERDE ICH SCHWEIZERIN / SCHWEIZER?

LEITFADEN ZUR ORDENTLICHEN EINBÜRGERUNG VON
AUSLÄNDISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN IN THURNEN

STAND DEZEMBER 2023



DER WEG ZUM SCHWEIZER PASS

1. Erleichterte Einbürgerung	3
1.1 Ehegatte eines Schweizer Bürgers	3
1.2 Kind eines eingebürgerten Elternteils	3
1.3 Dritte Ausländergeneration	3
1.4 Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung	3
2. Ordentliche Einbürgerung	4
2.1 Formelle Voraussetzungen	4
2.1.1 Gesuch	4
2.1.2 Zivilstandsregister	4
2.1.3 Ehepaare, eingetragene Partnerschaft	4
2.1.4 Ausweisart	4
2.1.5 Aufenthaltsvoraussetzungen	4
2.2 Materielle Voraussetzungen	5
2.2.1 Vertraut sein mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen	5
2.2.2 Keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz	5
2.2.3 Erfolgreiche Integration	5
3. Wie läuft meine Einbürgerung ab?	7
4. Was kostet meine Einbürgerung	9
5. Wer ist zuständig für meine Einbürgerung?	10



1. ERLEICHTERTE EINBÜRGERUNG

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) gibt Auskunft, führt das ganze Verfahren durch und ist für den Entscheid zuständig. Der Wohnsitzkanton führt im Auftrag des SEM Abklärungen zu den persönlichen Verhältnissen durch.

Staatssekretariat für Migration
Bürgerrecht / Einbürgerung
Quellenweg 6
CH-3003 Bern
Tel. 058 465 11 11

1.1 Ehegatte eines Schweizer Bürgers

Ausländische Staatsangehörige können nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn die Person:

- seit **drei Jahren** in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt
- sich seit insgesamt **fünf Jahren** in der Schweiz aufhält,
- seit **einem Jahr** in der Gemeinde, vor Einreichung des Gesuchs, wohnt

oder

- Im Ausland lebt und seit sechs Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Ehepartner lebt und eng mit der Schweiz verbunden ist.

Die ausländische Person erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht seines schweizerischen Ehegatten.

1.2 Kind eines eingebürgerten Elternteils

Ein Kind, das zum Zeitpunkt der Einrechnung des Einbürgerungsgesuchs eines Elternteils minderjährig war und nicht in die Einbürgerung einbezogen wurde. Es kann vor Vollendung des 22. Altersjahrs ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung gestellt werden, wenn ein Aufenthalt von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon drei Jahre unmittelbar vor der Gesuchstellung, nachgewiesen werden kann.

1.3 Dritte Ausländergeneration

Alle Voraussetzungen müssen **kumulativ** erfüllt werden:

- mind. 1 Grosse Elternteil
 - ist in der Schweiz geboren und
 - hat das Aufenthaltsrecht erworben
- mind. 1 Elternteil hat:
 - die Niederlassungsbewilligung
 - sich 10 Jahre in der Schweiz aufgehalten
 - 5 Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht
- Kind
 - ist in der Schweiz geboren
 - ist im Besitz der Niederlassungsbewilligung
 - hat mind. 5 Jahre obligatorische Schule in der Schweiz besucht

Das Gesuch ist bis zum vollendeten 25. Altersjahr einzureichen.

1.4 Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung

- Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Landessprache
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung
- Förderung und Unterstützung der Integration des Ehepartners oder Kinder
- Die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz wird nicht gefährdet



2. ORDENTLICHE EINBÜRGERUNG

2.1 Formelle Voraussetzungen

2.1.1 Gesuch

Einreichen eines vollständigen Gesuchs mit den amtlichen Formularen mit sämtlichen geforderten Unterlagen.

2.1.2 Zivilstandsregister

Um das Gesuch zur Einbürgerung stellen zu können, muss der Eintrag ins Zivilstandsregister mit einem Personenstandsausweis nachgewiesen werden.

2.1.3 Ehepaare, eingetragene Partnerschaft

Eintrag ins Zivilstandsregister. Der Eintrag ist mit einem Personenstandsausweis nachzuweisen.

2.1.4 Ausweisart

Sie verfügen bei der Gesuchseinreichung über eine gültige Niederlassungsbewilligung C.

2.1.5 Aufenthaltsvoraussetzungen

Sie wohnen seit mindestens **10 Jahren in der Schweiz**, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor der Einreichung des Gesuchs. Sie wohnen seit **mindestens 2 Jahren ohne Unterbruch in Thurnen**.

Stellen Ehegatten das Gesuch gemeinsam, müssen beide Ehepartner die Aufenthaltserfordernisse selbstständig erfüllen.

Erleichterungen 8-18 Jahre

Aufenthaltsjahre, die zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz verbracht wurden, werden doppelt angerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch sechs Jahre zu betragen.

Für Kinder, die in das Gesuch der Eltern integriert werden, gelten die Aufenthaltserfordernisse nicht.

Eingetragene Partnerschaft

Gesuchstellende Personen, deren eingetragene Partner das CH-Bürgerrecht bereits bei der Eintragung der Partnerschaft besaßen, müssen nachweisen, dass sie sich insgesamt während 5 Jahren in der Schweiz aufgehalten haben. Dabei muss 1 Jahr unmittelbar vor Gesucheinreichung sein. Zusätzlich müssen Gesuchstellende seit 3 Jahren mit dieser Person leben.

Anrechnung des Aufenthalts

Bei der Berechnung der 10-jährigen Aufenthaltsvoraussetzung ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Aufenthaltsstaten an den Aufenthalt in der Schweiz angerechnet werden.

Angerechnet an den Aufenthalt in der Schweiz werden folgende Aufenthaltstitel:

- C-Bewilligung (Niederlassungsbewilligung): ganze Anrechnung
- B-Bewilligung (Aufenthaltsbewilligung): ganze Anrechnung
- F-Bewilligung (vorläufig Aufgenommene): halbe Anrechnung
- Ci-Bewilligung oder EDA-Legitimationskarte: ganze Anrechnung

Nicht angerechnet an den Aufenthalt in der Schweiz werden folgenden Aufenthaltstitel:

- N-Bewilligung (Asylsuchende)
- L-Bewilligung (Kurzaufenthaltsbewilligung)
- G-Bewilligung (Grenzgänerbewilligung)
- S-Bewilligung (schutzbedürftige Person)



2.2 Materielle Voraussetzungen

2.2.1 Vertraut sein mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen

Sie sind vertraut mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen und nehmen am sozialen und kulturellen Leben in der Schweiz teil. Sie pflegen Kontakt zur einheimischen Bevölkerung. Die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz werden mit einem Einbürgerungstest geprüft (mehr dazu auf S. 6).

2.2.2 Keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz

Sie stellen keine Gefahr für die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz dar und haben keine Vergehen oder Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden begangen.

2.2.3 Erfolgreiche Integration

Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Sie haben kein hängiges Strafverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens. Einträge im Strafregister können je nach Art ebenfalls einen Hinderungsgrund für eine Einbürgerung bedeuten. Steuer-, Miet-, Krankenkassen-, oder Bussenausstände sind ebenfalls ein Einbürgerungshindernis.

Respektierung der Werte der Bundesverfassung

Als Werte der Bundesverfassung gelten namentlich folgende Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten:

- Die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung der Schweiz
- Die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit
- Die Pflicht zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst
- Pflicht zum Schulbesuch

Fähigkeit sich in einer Landessprache zu verständigen

Um eingebürgert werden zu können, muss die gesuchstellende Person nachweisen, mindestens das Niveau B1 (mündlich) und A2 (schriftlich) der Amtssprache (Deutsch) zu erreichen.

Die Sprachstandanalyse kann beispielsweise beim Bildungszentrum für Wirtschaft und Dienstleistung in Bern bwd absolviert werden. Die Kosten für den Test belaufen sich auf CHF. 250.00.

Die Sprachstandanalyse kann ebenfalls bei anderen Schulen besucht werden. Wichtig dabei ist zu beachten, dass der Sprachnachweis über ein Testverfahren erlangt wird und den nötigen Testgütekriterien entspricht. Während 60 Minuten werden die schriftlichen und während 30 Minuten die mündlichen Kenntnisse geprüft.

Die Bestätigung über das erfolgreiche Bestehen der Sprachstandanalyse ist dem Einbürgerungsgesuch beizulegen.

Ausnahmen Sprachstandanalyse

Von der Sprachstandanalyse ist befreit, wer

- die Amtssprache als Muttersprache spricht und schreibt
- mindestens 5 Jahre die obligatorische Schule in der Amtssprache absolviert hat
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung, gymnasiale Maturität) oder Tertiärstufe (Fachhochschule, universitäre Hochschule) in der Amtssprache abgeschlossen hat
- bereits über einen entsprechenden Sprachnachweis des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats (GER) verfügt

Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

Ihre Lebensunterhaltskosten sind gedeckt durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Oder Sie sind in Aus- oder Weiterbildung, besuchen eine Schule und nehmen somit am Erwerb von Bildung teil.



Folgende Punkte können Abweisungs- / oder Hinderungsgründe für die Einbürgerung bedeuten:

- offenen Steuerschulden (definitiv veranlagte Steuern der letzten 5 Jahre)
- offene Betreibungen oder Verlustscheine (in den letzten 5 Jahren)
- Bezug von Sozialhilfeleistungen in den letzten 10 Jahren, sofern keine Rückzahlung erfolgte.

Geregelte Schulden sind grundsätzlich kein Abweisungsgrund (Hypothek, Kleinkredite, Abzahlungsvereinbarung mit der Steuerbehörde usw.).

Förderung und Unterstützung der Integration des Partners und Kinder

Sie unterstützen Ihre Familienangehörige aktiv bei der Integration, beispielsweise beim Erwerb der Amtssprache oder unterstützen diese bei der Freizeitgestaltung.

Jugendliche

Minderjährige Kinder werden in der Regel in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen. Ohne Einwilligung der Eltern können Jugendliche erst ab 18 Jahren das Einbürgerungsgesuch stellen. Mit Einwilligung der Eltern kann ein Kind ab dem 11. Lebensjahr eingebürgert werden.

Hinweis

Einbürgerungen von ganzen Familien werden angestrebt.

Vertrautheit mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen

Sie haben einen Einbürgerungstest zu absolvieren, welcher folgende Themen beinhaltet:

- Geografie, Geschichte, Politik und Gesellschaft

Der Einbürgerungstest ist schriftlich und in deutscher Sprache zu absolvieren und dauert 90 Minuten. Sie haben die Möglichkeit, vor dem Test einen Einbürgerungskurs zu besuchen. Die Kosten für den Test belaufen sich auf CHF 300.00 plus die Kosten für einen allfälligen Einbürgerungskurs.

Der Einbürgerungstest ist so ausgerichtet, dass Personen mit einem Sprachniveau A2 die Fragen verstehen. Von der Schule erhalten Sie eine Kursbestätigung, welche dem Einbürgerungsgesuch beizulegen ist.

Lehrmittel für den Einbürgerungstest

- ECHO – Informationen zur Schweiz (Hilfswerk der evangelischen Kirchen Schweiz – www.heks.ch)
- Der Bund kurz erklärt (Bundeskanzlei – www.bk.admin.ch)
- Die Schweiz verstehen, Buch, hep Verlag
- Die Schweiz verstehen, App, hep Verlag

Für die Gemeinde Thurnen führt die das Bildungszentrum für Wirtschaft und Dienstleistung in Bern bwd die Einbürgerungstests durch. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.einbuengerungskurse.ch.

Befreiung vom Einbürgerungstest

Folgende Personengruppen sind vom Einbürgerungstest befreit:

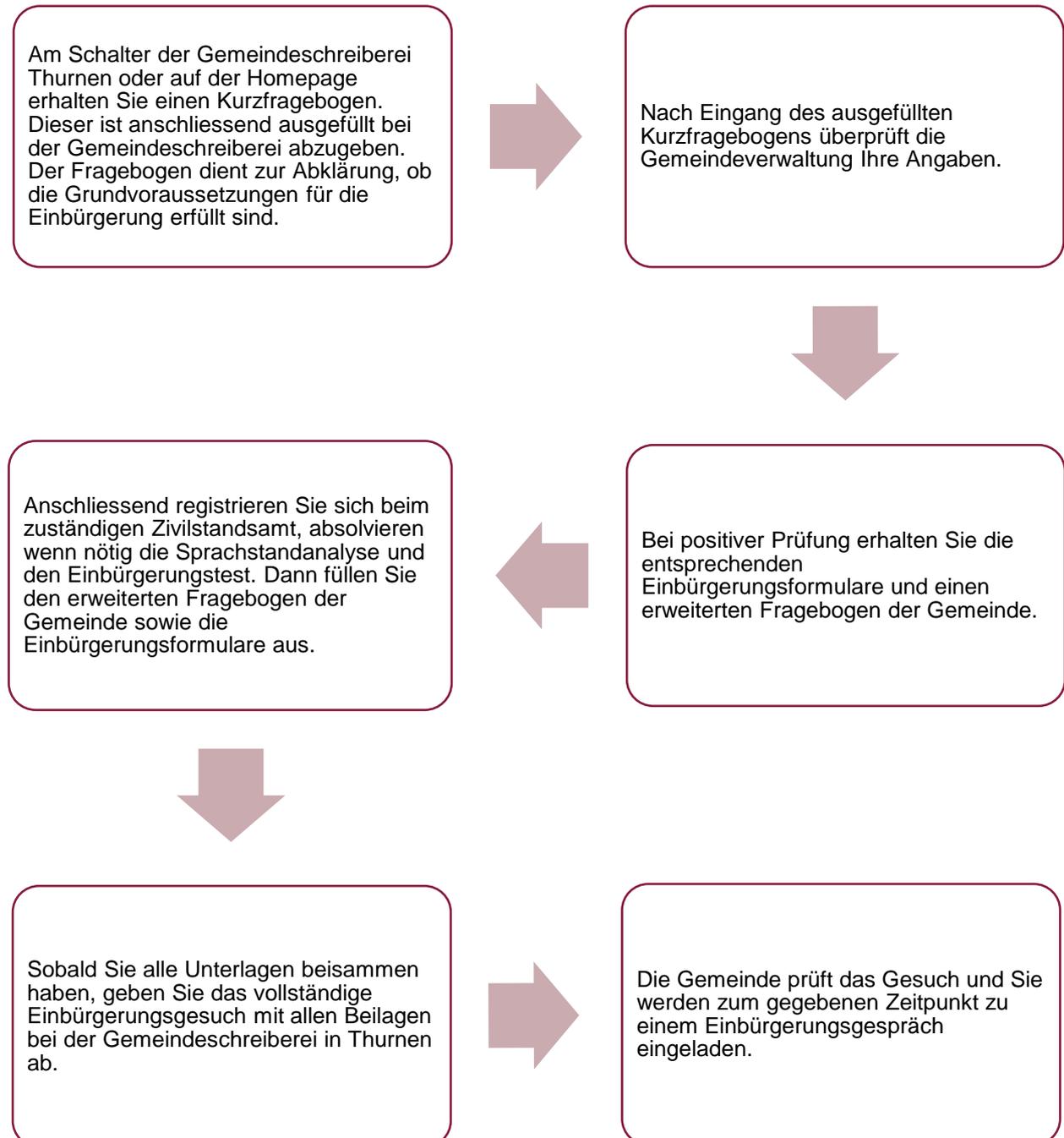
- Kinder, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung unter 16 Jahre alt sind
- Personen, die während mind. 5 Jahren die obligatorische Schule nach schweizerischem Lehrplan besucht haben
- Personen, die eine Ausbildung auf Sekundarstufe II nach schweizerischem Lehrplan oder Tertiärstufe in der Schweiz abgeschlossen haben.

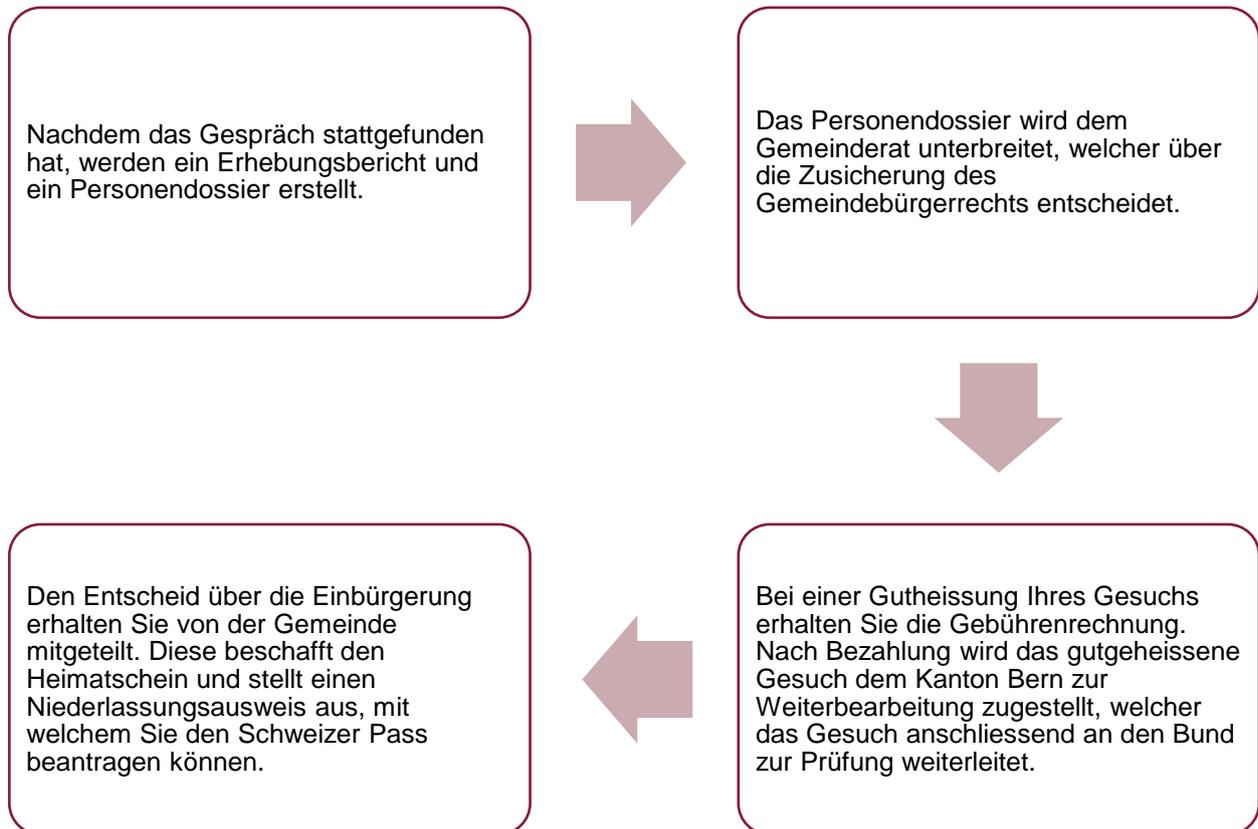
Persönliche Verhältnisse sind in klar begründeten Fällen angemessen zu berücksichtigen. Unter persönlichen Verhältnissen wird Folgendes verstanden:

- körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung
- Krankheit
- eine ausgeprägte Lese- und/oder Schreibschwäche



3. WIE LÄUFT MEINE EINBÜRGERUNG AB?





Durchschnittlich dauert es 8-12 Monate von der Gesuchseinreichung bis zum definitiven Entscheid über die Einbürgerung (Richtwert).



4. WAS KOSTET MEINE EINBÜRGERUNG

Die Gebühren für die ordentliche Einbürgerung betragen:

	Gemeinde	Kanton	Bund <i>(Rechnungsstellung direkt durch Bund)</i>
Einzelperson (minderjährig*)	Aufwandgebühr I	CHF 575.00	CHF 50.00
Einzelperson (volljährig*) – mit oder ohne minderjährige Kinder	Aufwandgebühr II	CHF 1'150.00	CHF 100.00
Ehepaar – mit oder ohne minderjährige Kinder	Aufwandgebühr II	CHF 1'725.00	CHF 150.00
Abschreibung des Einbürgerungsverfahrens / Nichteintreten auf das Einbürgerungsgesuch		CHF 240.00 bis CHF 1'500.00	

*Massgebend ist das Datum der Gesuchseinreichung bei der Gemeinde

Aufwandgebühr I pro Stunde: CHF 50.00
Aufwandgebühr II pro Stunde: CHF 100.00

Stand: Dezember 2023 (Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten).



5. WER IST ZUSTÄNDIG FÜR MEINE EINBÜRGERUNG?

Gemeindeschreiberei Thurnen
Bahnhofstrasse 50
3127 Mühlethurnen
Tel 031 809 07 31
info@thurnen.ch

Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst Kanton Bern
Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern
Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst
Ostermundigenstrasse 99B
3006 Bern
Tel 031 633 47 85

Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung:
Staatssekretariat für Migration SEM
Quellenweg 6
3003 Bern
Tel 058 465 11 11